



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dritter Theil.

Oekonomische Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Sold.

§. 62.

Größe.

Der jährliche Sold beträgt:

- a) des Oberrottmeysters 700 fl.;
- b) der 6 Rottmeister je 500 fl.;
- c) der Polizeisoldaten nach ihrem Dienstesalter
325 fl. bis 400 fl.

§. 63.

Zeit der Erhebung.

Der Sold wird in der Regel am letzten Tage eines jeden Monats erhoben.

§. 64.

Sold = Anweisungen

sind nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. September 1813 — die Abzüge von dem Solde der